

FAMILIENRECHT - Rechtsanwalt Stapf, Mannheim

Familienrecht - Neue Düsseldorfer Tabelle 2011 und die Veränderungen

Man ist geneigt zu sagen: „alle Jahre wieder!“. In dem Fall ist aber nicht das Christkind gemeint, sondern die Düsseldorfer Tabelle.

Wurde vor den ganzen Reformen bis 2008 die DT alle zwei Jahre neu aufgelegt, ist dies seither nicht mehr der Fall. Es gilt also die neue DT 2011 ab Januar 2011.

Erfreulicherweise haben die Richter diesmal die Unterhaltssätze nicht verändert. Es kam schon vor, dass die Zahlbeträge um 2 Euro erhöht wurden. Die Erhöhung ist minimal, der Verwaltungsaufwand gigantisch.

Es hat sich aber einiges im Kleingedruckten getan.

So wurden die Selbstbehaltssätze um 50 € erhöht. Im Einzelnen heißt das:

Unterhaltungspflicht gegenüber	Selbstbehalt neu (alt)
Kinder bis 21 in Ausbildung und im Haushalt Unterhaltspflichtiger erwerbstätig	950 (900)
Kinder bis 21 in Ausbildung und im Haushalt Unterhaltspflichtiger nicht erwerbstätig	770 (770)
andere volljährige Kinder	1.150 (1.100)
Ehegatte oder Mutter/ Vater eines nichtehelichen Kindes	1.050 (1.000)
Eltern	1.500 (1.400)
Unterhalt nichteheliche Mutter	770 (770)

Aufgrund der Erhöhung der Selbstbehaltssätze im 50,- € kann sich der zu zahlende Unterhalt ändern. Eventuell ist eine Neuberechnung angezeigt. Das gilt allerdings nur für Geringverdiener.

Die DT geht weiter von zwei Unterhaltsberechtigten aus. Bei mehr oder weniger Berechtigten, denen Unterhalt zusteht, kommt es zu einer Verschiebung nach unten oder oben in der Tabelle.

Wie immer im Unterhaltsrecht – und im Grunde im gesamten Familienrecht – ist es äußerst sinnvoll einen Anwalt/ Anwältin zu Rate zu ziehen. Die Materie ist für Laien zu komplex.

Auf den Abdruck der DT 2011 wurde verzichtet. Sie ist überall im Netz zu finden.